

Nummer	Bezeichnung	Seite
98/2020	Allgemeinverfügung der Stadt Gütersloh zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2	137

98/2020

**Allgemeinverfügung
der Stadt Gütersloh zum Zwecke der Verhinderung
der Verbreitung der Atemwegserkrankung
„Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger
SARS-CoV-2**

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW S. 244) und §§ 16, 17 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 2 Nr. 8 Coronaschutzverordnung NRW vom 30.11.2020 (CoronaSchVO) erlässt der Bürgermeister der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2:

Ab sofort wird für das Gebiet der Stadt Gütersloh Folgendes angeordnet:

1. An folgenden Orten des Gütersloher Stadtgebietes ist eine Alltagsmaske zu tragen:

Im unmittelbaren Innenstadtbereich der Stadt Gütersloh – begrenzt durch die Straßen Berliner Straße, Blessenstätte, Feldstraße, Königstraße, Moltkestraße, Schulstraße, Berliner Straße, Strengerstraße, Kaiserstraße, Kökerstraße Berliner Straße in der Zeit von 8:00 bis 20:00 – am 18.12.2020 bis 22.00 Uhr. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Übersichtskarte mit blau Farbe umrandet; die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt, Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gütersloh als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Im Internet ist sie einsehbar unter www.guetersloh.de.

Begründung:

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1. 28 a IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 IfSBG-NRW ist die Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern und die Aus-

breitung des Virus zeitlich und räumlich zu verlangsamen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch, insbesondere in größeren Personengruppen oder bei direktem Kontakt kommen. Eine Übertragung durch eine infizierte Person kann auch schon vor Symptombeginn stattfinden. Untersuchungen haben gezeigt, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen unbemerkt, also vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen erfolgt.

Nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Diese gesamtgesellschaftlichen Einschränkungen finden ihren Niederschlag in der Coronaschutzverordnung vom 30.11.2020.

Mit steigenden Fallzahlen wird es zunehmend schwieriger Infektionsketten korrekt nachzuvollziehen. Um eine Kontaktnachverfolgung weiterhin möglich zu machen, ist die Anzahl der Neuinfektionen möglichst gering zu halten. Ein wesentlicher Indikator ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz). Durch die Anfang November 2020 ergriffenen Maßnahmen konnte zwar die exponentielle Anstiegskurve abgeflacht werden, jedoch befinden sich die Zahlen weiterhin auf einem hohen Niveau. Um eine Nachverfolgung der Infektionen sicherstellen zu können und eine akute nationale Gesundheitslage zu vermeiden, ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen wieder auf unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern zu senken.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 – 7 CoronaSchVO wird bereits eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske begründet. Darüber hinaus besteht gemäß § 3 Nr. 8 CoronaSchVO die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft oder bereits getroffen hat, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

In den oben aufgeführten Gebieten (unmittelbarer Innenstadtbereich der Stadt Gütersloh) wurde am Freitag und Samstag vor dem ersten Advent 2020 festgestellt, dass dieser erforderliche Mindestabstand oft nicht eingehalten wurde oder nicht eingehalten werden konnte. Dies liegt an der Zahl und Dichte der dort anwesenden Personen. Gleiche oder ähnliche Beobachtungen wurden auch in anderen Städten der Region gemacht. Durch die Einlassbeschränkungen der Ge-

schäfte und den daraus resultierenden Warteschlangen, sowie durch das anstehende Weihnachtsgeschäft wird die Situation voraussichtlich nochmal verschärft werden.

Da das SARS-CoV-2-Virus hauptsächlich durch die Tröpfcheninfektion übertragen wird, erhöht sich das Risiko einer Ansteckung bei engem Kontakt ohne Einhaltung der Mindestabstände. In Situationen, bei denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten oder der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, hat sich das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bewährt und wird auch vom RKI empfohlen. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor Tröpfchen und anderen Partikeln zu schützen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung (Anordnung einer Alltagsmaske im unmittelbaren Innenstadtbereich der Stadt Gütersloh) ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren, insbesondere indem die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zeitlich und räumlich verlangsamt wird. Dazu ist es notwendig, die Infektionszahlen möglichst gering zu halten, um Infektionsketten weiterhin nachvollziehen und unterbrechen zu können. Eine Überlastung des Gesundheitssystems soll so verhindert werden. Andere mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Angemessen ist eine Maßnahme, wenn die für den Einzelnen bestehenden Nachteile nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die Anordnungen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum 08.01.2021. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahme schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich ist, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-

schäftsstelle des vorgenannten Gerichtes einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Minden kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gütersloh, den 02.12.2020

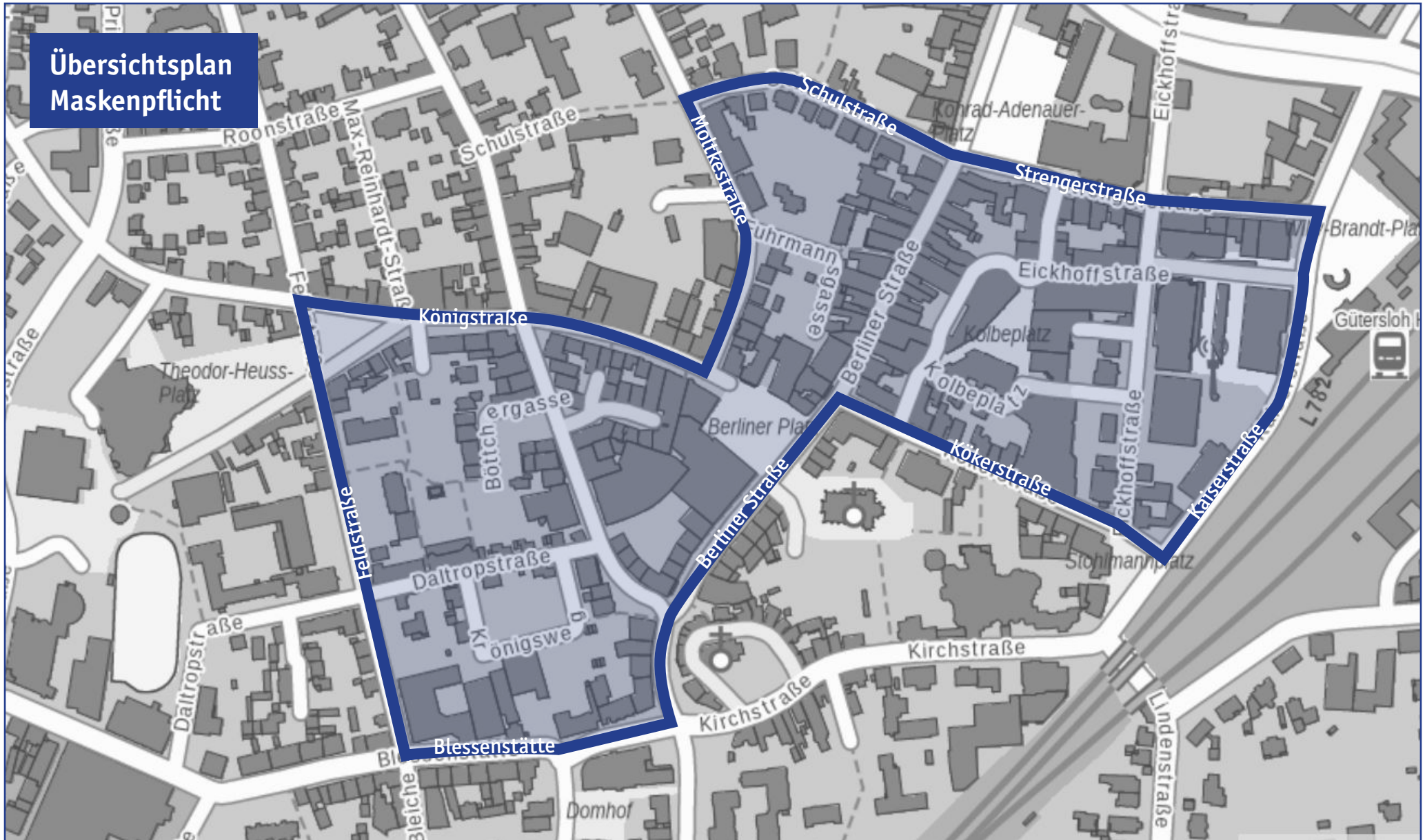
Morkes
Bürgermeister der Stadt Gütersloh

Anlage

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 11.12.2020.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.

Übersichtsplan Maskenpflicht



Alle Infos unter:
www.coronavirus.guetersloh.de